



Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus
Gewährung von Leistungen für einmalige Beihilfen nach SGB II
- Beihilferichtlinie -

1. Gesetzliche Grundlage

In kommunaler Zuständigkeit sind im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 24 Absatz 3 Nummer 1 und 2, Abs. 5 und Abs. 6 SGB II auf Antrag Leistungen für

1. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
2. Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt und Erstlingsausstattung

gesondert zu erbringen.

Diese Verwaltungsvorschrift soll sicher stellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.

2. Umfang des Leistungsanspruchs

Gemäß § 20 Absatz 1 SGB II wird grundsätzlich der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts in Form des Regelbedarfes berücksichtigt. Dieser umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallen Anteile und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Inbegriffen sind damit auch Leistungen für die Ersatzbeschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert (z. B. Kühlschrank, Möbel, Waschmaschine), Kleidung, Wäsche, Schuhe sowie Aufwendungen für besondere Anlässe (z. B. Weihnachtsfest, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe).

Mit Hilfe des Regelbedarfs kann der Leistungsberechtigte frei entscheiden, welche Prioritäten er im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung seines notwendigen Bedarfs setzt. Er ist jedoch gehalten, einen Teil seiner monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf erforderliche Ersatzbeschaffungen auch größeren Wertes zu tätigen.

Abweichend davon werden einmalige Bedarfe nur für o. g. Leistungen ergänzend gewährt. Hierbei ist von den möglicherweise zu gewährenden Mehrbedarfen und der individuellen abweichenden Bedarfsbestimmung (§ 21 SGB II) abzugrenzen. Die Bedarfstatbestände sind abschließend geregelt und werden zum Teil pauschaliert.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB II erhält und die o. g. Bedarfslagen als einmaligen Bedarf geltend macht.

Ergänzend kommt eine Leistungsgewährung auch für Personen in Betracht, die keine laufenden Leistungen erhalten. Hierunter fallen Personen, die erst durch die ungedeckten

einmaligen Bedarfe hilfebedürftig werden. Der Gesetzgeber sieht vor, dass in diesem Fall das Einkommen berücksichtigt werden kann, dass die nachfragende Person innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwirbt, in dem über die Leistung entschieden worden ist (das ist unter Einbeziehung des „Entscheidungsmonats“ also sieben Monate). Bei der Ermittlung des Einkommens ist grundsätzlich auf die Situation der gesamten Einsatzgemeinschaft abzustellen.

Nur in Fällen, in denen

- besondere Belastungen bestehen, denen sich der Antragssteller nicht entziehen kann, die leistungsrechtlich aber nicht berücksichtigt werden können (z. B. Unterhaltsverpflichtungen) bzw.
- der Bedarf unaufschiebbar gedeckt werden muss und nicht voraussehbar war bzw. eine atypische Lebenssituation zum Entstehen des Bedarfes geführt hat,

kommt ein abweichender Anrechnungszeitraum in Betracht, der 3 Monate (+ Entscheidungsmonat) nicht unterschreiten soll. Die Entscheidung zum abweichenden Anrechnungszeitraum und entsprechenden Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

Reicht das Einkommen nicht, so wird der ungedeckte Bedarfsrest als einmalige Beihilfe gewährt, und zwar als Zuschuss, nicht als Darlehen.

3.1 Darlehensweise Gewährung

Mit der Formulierung „Erstausstattung“ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass einmalige Leistungen für Möbel und Hausrat sowie für Bekleidung nur noch in bestimmten Fällen in Frage kommen. Bei Entstehen eines normalen Bedarfes an Möbeln, Hausrat und Bekleidung als Ersatzbeschaffung können Leistungen hierfür lediglich nach § 24 Absatz 1 und 5 SGB II im Wege eines Darlehens übernommen werden. Diese Form der Hilfgewährung kommt auch nur dann in Betracht, wenn ein „Ansparen“ aus dem berücksichtigten Regelbedarf nicht möglich war, der Bedarf aus dem Vermögen nicht gedeckt werden kann oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder eine Härte bedeutet. Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit aus der Rückzahlung des jeweiligen Darlehens an die Stadt Cottbus weitergeleitet werden.

4. Erstausstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Die Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sind bei entsprechendem Nachweis insbesondere in folgenden Fällen zu erbringen:

- a) wenn zum Zeitpunkt des Einsetzens der Leistungsgewährung entsprechende Gebrauchsgüter nicht vorhanden waren,
- b) bei Neubezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand,
- c) bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand,
- d) nach Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- e) sofern nach Wohnungshavarie oder –brand die bisherigen Einrichtungsgegenstände unbrauchbar geworden sind und kein Dritter für den entstandenen Schaden haftet,
- f) bei Trennung oder Scheidung der Ehe oder Lebenspartnerschaft,
- g) erstmaliger Ausstattungsbedarf infolge einer Geburt,
- h) bei Neubezug einer Wohnung nach Unterbringung in einer stationären Einrichtung (zur Beachtung: bei erfolgreicher Durchführung der Eingliederungshilfe erfolgt die Kostenübernahme aber im Rahmen der Eingliederungshilfe).

Leistungen für den Bedarf können als Sachleistung oder Geldleistung erbracht werden. In Einzelfällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung zu erwarten ist, soll die Hilfe durch Kostenübernahmeerklärung sichergestellt werden.

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat, wie er in den einschlägigen Gebrauchtmöbelhandlungen angeboten wird, zumutbar.

Zur Erstausrüstung für die Wohnung gehören nur Möbel und Haushaltsgegenstände von längerer Gebrauchsdauer sowie Hausrat. Hierzu gehören je nach Größe der Wohnung Wohnraum-, Schlafzimmer-, Küchen-, Flur- und Badmöbel, bei Bedarf Kinderbett einschließlich Bettwäsche, Lampen in erforderlicher Art und Anzahl, Bett- und Tischwäsche, Geschirr und Besteck, Babyflaschen, Flaschenwärmer. Daneben werden Haushaltsgeräte genannt. Das sind Herd, Kühlschrank und Waschmaschine und bei textilem Bodenbelag ein Staubsauger.

Für ein Fernsehgerät kommt nach aktueller Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (B 14 AS 75/10 R) die Anerkennung eines weiteren Bedarfes nicht in Betracht. Zur Erstausrüstung gehören danach lediglich wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich sind. Mit den auf die Wohnung bezogenen Leistungen werden ausschließlich die grundlegenden Bedürfnisse Aufenthalt, Schlafen und Essen sichergestellt. Freizeit, Information sowie Unterhaltung müssen aus dem Regelbedarf finanziert werden.

Die Höhe des jeweiligen Anspruchs bestimmt sich nach dem erforderlichen Bedarf unter Bezugnahme auf die in der **Anlage 1** genannten Beträge für die jeweiligen Positionen. Vor dem Kauf eines Kühlschranks, Elektro- bzw. Gasherdes oder einer Waschmaschine sind dennoch jeweils mindestens zwei Angebote einzuholen und dem zuständigen Sachbearbeiter vorzulegen. Der Leistungsanspruch ist auf das günstigste Angebot beschränkt.

5. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Leistungen für die Erstausrüstung für Bekleidung sind bei entsprechendem Nachweis auf Antrag, insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- a) sofern nach Wohnungshavarie oder –brand die bisherigen Kleidungsstücke unbrauchbar geworden sind und kein Dritter für den entstandenen Schaden haftet,
- b) sofern neue Kleidung aufgrund einer krankheitsbedingten Gewichtsveränderung erforderlich ist,
- c) Winterbekleidung, die zuvor nicht vorhanden war,
- d) für einen Krankenhaus- oder Kuraufenthalt erstmals erforderliche Kleidungsstücke.

Für die Erstausrüstung für Alltagskleidung kann pro Person ein Betrag **bis zu 550,00 EUR** gewährt werden. Sofern lediglich einzelne Kleidungsstücke benötigt werden, kommt die **Anlage 2** zur Anwendung.

Die Entlassung von Inhaftierten löst grundsätzlich keinen Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung aus. Gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz stellen die Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen entsprechende Kleidungsstücke zur Verfügung, sofern diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf der Bekleidung verfügen. Wird der Nachweis erbracht, dass die somit vorhandene Kleidung nicht ausreicht, ist im Einzelfall über den Bedarf zu entscheiden. Dabei darf die Zahlung den o. g. Höchstbetrag nicht überschreiten.

Das Heranwachsen von Kindern begründet keinen Bedarf für die Erstausrüstung.

Die Leistungen werden als Geld- oder Sachleistungen erbracht. Geldleistungen haben Vorrang.

Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf neue Kleidung. Insbesondere bei Kinderbekleidung ist aufgrund der kurzen Nutzungsdauer auf gebrauchte Kleidung zu verweisen.

Für die Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt können nachfolgend genannte Beträge gewährt werden, wenn diese nicht bereits (z. B. bei älteren Geschwistern) in gebrauchsfähigem Zustand vorhanden sind.

Schwangerschaftsbekleidung:	bis zu 250,00 EUR
Babyerstaussstattung:	bis zu 160,00 EUR
Kombikinderwagen:	bis zu 200,00 EUR

Die Grundaussstattung für das zu erwartende Kind ist auf Antrag sicherzustellen. Die Babyerstaussstattung ist rechtzeitig, d. h. in der Regel 2 bis 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin, zu gewähren.

6. Zweckentsprechende Verwendung

Der Leistungsberechtigte ist für alle nicht pauschalieren Leistungen nach dieser Verwaltungsvorschrift generell zur Nachweisführung verpflichtet. Er hat darüber hinaus in allen Fällen die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe in geeigneter Form nachzuweisen.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II zu erbringenden Leistungen und tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die bisher geltende Verwaltungsvorschrift (Beihilferichtlinie – gültig seit dem 01.04.2011) tritt hiermit außer Kraft.

Im Original gezeichnet
Weiße
Dezernent für Jugend Kultur und Soziales
Vorsitzender der Trägerversammlung



Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus
Gewährung von Leistungen für einmalige Beihilfen nach SGB II
- Beihilferichtlinie -

1. Gesetzliche Grundlage

In kommunaler Zuständigkeit sind im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 24 Absatz 3 Nummer 1 und 2, Abs. 5 und Abs. 6 SGB II auf Antrag Leistungen für

1. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
2. Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt und Erstlingsausstattung

gesondert zu erbringen.

Diese Verwaltungsvorschrift soll sicher stellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.

2. Umfang des Leistungsanspruchs

Gemäß § 20 Absatz 1 SGB II wird grundsätzlich der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts in Form des Regelbedarfes berücksichtigt. Dieser umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallen Anteile und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Inbegriffen sind damit auch Leistungen für die Ersatzbeschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert (z. B. Kühlschrank, Möbel, Waschmaschine), Kleidung, Wäsche, Schuhe sowie Aufwendungen für besondere Anlässe (z. B. Weihnachtsfest, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe).

Mit Hilfe des Regelbedarfs kann der Leistungsberechtigte frei entscheiden, welche Prioritäten er im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung seines notwendigen Bedarfs setzt. Er ist jedoch gehalten, einen Teil seiner monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf erforderliche Ersatzbeschaffungen auch größeren Wertes zu tätigen.

Abweichend davon werden einmalige Bedarfe nur für o. g. Leistungen ergänzend gewährt. Hierbei ist von den möglicherweise zu gewährenden Mehrbedarfen und der individuellen abweichenden Bedarfsbestimmung (§ 21 SGB II) abzugrenzen. Die Bedarfstatbestände sind abschließend geregelt und werden zum Teil pauschaliert.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB II erhält und die o. g. Bedarfslagen als einmaligen Bedarf geltend macht.

Ergänzend kommt eine Leistungsgewährung auch für Personen in Betracht, die keine laufenden Leistungen erhalten. Hierunter fallen Personen, die erst durch die ungedeckten

einmaligen Bedarfe hilfebedürftig werden. Der Gesetzgeber sieht vor, dass in diesem Fall das Einkommen berücksichtigt werden kann, dass die nachfragende Person innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwirbt, in dem über die Leistung entschieden worden ist (das ist unter Einbeziehung des „Entscheidungsmonats“ also sieben Monate). Bei der Ermittlung des Einkommens ist grundsätzlich auf die Situation der gesamten Einsatzgemeinschaft abzustellen.

Nur in Fällen, in denen

- besondere Belastungen bestehen, denen sich der Antragssteller nicht entziehen kann, die leistungsrechtlich aber nicht berücksichtigt werden können (z. B. Unterhaltsverpflichtungen) bzw.
- der Bedarf unaufschiebbar gedeckt werden muss und nicht voraussehbar war bzw. eine atypische Lebenssituation zum Entstehen des Bedarfes geführt hat,

kommt ein abweichender Anrechnungszeitraum in Betracht, der 3 Monate (+ Entscheidungsmonat) nicht unterschreiten soll. Die Entscheidung zum abweichenden Anrechnungszeitraum und entsprechenden Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

Reicht das Einkommen nicht, so wird der ungedeckte Bedarfsrest als einmalige Beihilfe gewährt, und zwar als Zuschuss, nicht als Darlehen.

3.1 Darlehensweise Gewährung

Mit der Formulierung „Erstausstattung“ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass einmalige Leistungen für Möbel und Hausrat sowie für Bekleidung nur noch in bestimmten Fällen in Frage kommen. Bei Entstehen eines normalen Bedarfes an Möbeln, Hausrat und Bekleidung als Ersatzbeschaffung können Leistungen hierfür lediglich nach § 24 Absatz 1 und 5 SGB II im Wege eines Darlehens übernommen werden. Diese Form der Hilfgewährung kommt auch nur dann in Betracht, wenn ein „Ansparen“ aus dem berücksichtigten Regelbedarf nicht möglich war, der Bedarf aus dem Vermögen nicht gedeckt werden kann oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder eine Härte bedeutet. Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit aus der Rückzahlung des jeweiligen Darlehens an die Stadt Cottbus weitergeleitet werden.

4. Erstausstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Die Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sind bei entsprechendem Nachweis insbesondere in folgenden Fällen zu erbringen:

- a) wenn zum Zeitpunkt des Einsetzens der Leistungsgewährung entsprechende Gebrauchsgüter nicht vorhanden waren,
- b) bei Neubezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand,
- c) bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand,
- d) nach Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- e) sofern nach Wohnungshavarie oder –brand die bisherigen Einrichtungsgegenstände unbrauchbar geworden sind und kein Dritter für den entstandenen Schaden haftet,
- f) bei Trennung oder Scheidung der Ehe oder Lebenspartnerschaft,
- g) erstmaliger Ausstattungsbedarf infolge einer Geburt,
- h) bei Neubezug einer Wohnung nach Unterbringung in einer stationären Einrichtung (zur Beachtung: bei erfolgreicher Durchführung der Eingliederungshilfe erfolgt die Kostenübernahme aber im Rahmen der Eingliederungshilfe).

Leistungen für den Bedarf können als Sachleistung oder Geldleistung erbracht werden. In Einzelfällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung zu erwarten ist, soll die Hilfe durch Kostenübernahmeerklärung sichergestellt werden.

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat, wie er in den einschlägigen Gebrauchtmöbelhandlungen angeboten wird, zumutbar.

Zur Erstausrüstung für die Wohnung gehören nur Möbel und Haushaltsgegenstände von längerer Gebrauchsdauer sowie Hausrat. Hierzu gehören je nach Größe der Wohnung Wohnraum-, Schlafzimmer-, Küchen-, Flur- und Badmöbel, bei Bedarf Kinderbett einschließlich Bettwäsche, Lampen in erforderlicher Art und Anzahl, Bett- und Tischwäsche, Geschirr und Besteck, Babyflaschen, Flaschenwärmer. Daneben werden Haushaltsgeräte genannt. Das sind Herd, Kühlschrank und Waschmaschine und bei textilem Bodenbelag ein Staubsauger.

Für ein Fernsehgerät kommt nach aktueller Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (B 14 AS 75/10 R) die Anerkennung eines weiteren Bedarfes nicht in Betracht. Zur Erstausrüstung gehören danach lediglich wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich sind. Mit den auf die Wohnung bezogenen Leistungen werden ausschließlich die grundlegenden Bedürfnisse Aufenthalt, Schlafen und Essen sichergestellt. Freizeit, Information sowie Unterhaltung müssen aus dem Regelbedarf finanziert werden.

Die Höhe des jeweiligen Anspruchs bestimmt sich nach dem erforderlichen Bedarf unter Bezugnahme auf die in der **Anlage 1** genannten Beträge für die jeweiligen Positionen. Vor dem Kauf eines Kühlschranks, Elektro- bzw. Gasherdes oder einer Waschmaschine sind dennoch jeweils mindestens zwei Angebote einzuholen und dem zuständigen Sachbearbeiter vorzulegen. Der Leistungsanspruch ist auf das günstigste Angebot beschränkt.

5. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Leistungen für die Erstausrüstung für Bekleidung sind bei entsprechendem Nachweis auf Antrag, insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- a) sofern nach Wohnungshavarie oder –brand die bisherigen Kleidungsstücke unbrauchbar geworden sind und kein Dritter für den entstandenen Schaden haftet,
- b) sofern neue Kleidung aufgrund einer krankheitsbedingten Gewichtsveränderung erforderlich ist,
- c) Winterbekleidung, die zuvor nicht vorhanden war,
- d) für einen Krankenhaus- oder Kuraufenthalt erstmals erforderliche Kleidungsstücke.

Für die Erstausrüstung für Alltagskleidung kann pro Person ein Betrag **bis zu 550,00 EUR** gewährt werden. Sofern lediglich einzelne Kleidungsstücke benötigt werden, kommt die **Anlage 2** zur Anwendung.

Die Entlassung von Inhaftierten löst grundsätzlich keinen Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung aus. Gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz stellen die Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung, sofern diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf der Bekleidung verfügen. Wird der Nachweis erbracht, dass die somit vorhandene Kleidung nicht ausreicht, ist im Einzelfall über den Bedarf zu entscheiden. Dabei darf die Zahlung den o. g. Höchstbetrag nicht überschreiten.

Das Heranwachsen von Kindern begründet keinen Bedarf für die Erstausrüstung.

Die Leistungen werden als Geld- oder Sachleistungen erbracht. Geldleistungen haben Vorrang.

Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf neue Kleidung. Insbesondere bei Kinderbekleidung ist aufgrund der kurzen Nutzungsdauer auf gebrauchte Kleidung zu verweisen.

Für die Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt können nachfolgend genannte Beträge gewährt werden, wenn diese nicht bereits (z. B. bei älteren Geschwistern) in gebrauchsfähigem Zustand vorhanden sind.

Schwangerschaftsbekleidung:	bis zu 250,00 EUR
Babyerstaussstattung:	bis zu 160,00 EUR
Kombikinderwagen:	bis zu 200,00 EUR

Die Grundaussstattung für das zu erwartende Kind ist auf Antrag sicherzustellen. Die Babyerstaussstattung ist rechtzeitig, d. h. in der Regel 2 bis 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin, zu gewähren.

6. Zweckentsprechende Verwendung

Der Leistungsberechtigte ist für alle nicht pauschalieren Leistungen nach dieser Verwaltungsvorschrift generell zur Nachweisführung verpflichtet. Er hat darüber hinaus in allen Fällen die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe in geeigneter Form nachzuweisen.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II zu erbringenden Leistungen und tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die bisher geltende Verwaltungsvorschrift (Beihilferichtlinie – gültig seit dem 01.04.2011) tritt hiermit außer Kraft.

Im Original gezeichnet
Weiße
Dezernent für Jugend Kultur und Soziales
Vorsitzender der Trägerversammlung